

Merkblatt

Bauen, Wohnen, Energie sparen



Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung

Programmnummer 431

Förderziel

Sonderförderung im Rahmen des "CO₂-Gebäudesanierungsprogramms" des Bundes.

Nutzen für den Antragsteller

Mit dem Förderprogramm gewährt die KfW einen Zuschuss für die qualifizierte Baubegleitung durch einen externen Sachverständigen während der Sanierungsphase.

- Die Fördermittel für die Zuschüsse werden aus Bundesmitteln zur Verfügung gestellt.

Wer kann Anträge stellen?

- Alle Träger von Investitionsmaßnahmen an selbst genutzten oder vermieteten Wohngebäuden

Träger von Investitionsmaßnahmen sind z. B. Privatpersonen, Wohnungsunternehmen, Wohnungsgenossenschaften, Bauträger, Eigentümer/Betreiber von Wohnheimen, sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts.

Was wird gefördert?

Die KfW bezuschusst die qualifizierte Baubegleitung durch einen externen Sachverständigen während der Sanierungsphase.

Förderung

*Inhalt, Voraussetzung,
Anforderungen Baubegleitung,
Kombinationsmöglichkeiten,
Zuschusshöhe*

Voraussetzung

Voraussetzung für den Zuschuss ist eine Förderung der Sanierungsmaßnahme im Programm "Energieeffizient Sanieren" der KfW (Programmnummer 151/152/430). Der Zuschuss kann für die Durchführung einer Sanierung zum KfW-Effizienzhaus oder von Einzelmaßnahmen bzw. Einzelmaßnahmenkombinationen gewährt werden.

Anforderungen bei der Planung und Baubegleitung an den Sachverständigen

Der Sachverständige muss im Rahmen der Planung und Baubegleitung mindestens folgende Leistungen erbringen bzw. deren fachgerechte Durchführung bestätigen:

- spezielle Detailplanungen, insbesondere Luftdichtheitskonzept und Lüftungskonzept beim Einbau einer Lüftungsanlage bzw. Vorgabe von Parametern aus der Energiebedarfsrechnung an den Heizungsplaner bei einer Erneuerung der Heizungsanlage
- Prüfung des Leistungsverzeichnisses/Angebotes für die Festlegung der zu erbringenden Leistungen, des Auftragsumfanges und der geforderten Qualität
- mindestens eine Baustellenbegehung vor Ausführung der Putzarbeiten bzw. vor Verschließen eventueller Bekleidungen, einschließlich der Überprüfung der wärmebrückenminimierten Ausführung sowie ggf. der Umsetzung des Luftdichtheits- und Lüftungskonzepts inklusive "Blower Door Test"



Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung

- Kontrolle und Begleitung bei der Übergabe der energetischen Haustechnik, gegebenenfalls mit ergänzender technischer Einweisung in die Haustechnik sowie gegebenenfalls Prüfung des Nachweises des hydraulischen Abgleichs und der Einregulierung der Anlage

Die Durchführung der Baubegleitung ist durch einen Sachverständigen verbindlich nachzuweisen.

Ist eine Kombination mit anderen Förderprogrammen möglich?

Die Kombination des Zuschusses mit dem Programm "Energieeffizient Sanieren" (Programmnummer 151/152/430) ist möglich, sofern keine Doppelförderung vorliegt.

Hinweis: Aufwendungen für eine umfassende Energieberatung können im Rahmen des Förderprogramms "Vor-Ort-Beratung" vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) separat gefördert werden. Sie können nicht in die förderfähigen Kosten für die Baubegleitung einbezogen werden.

In welchem Umfang werden Zuschüsse gewährt?

Für die Baubegleitung wird ein Zuschuss in Höhe von 50 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 2.000 Euro pro Antragsteller und Investitionsvorhaben gewährt.

Ein Zuschussbetrag unter 150 Euro wird nicht ausgezahlt.

Die Kosten der qualifizierten Baubegleitung, die über den im Programm 431 gewährten Zuschussbetrag hinaus gehen, können vollständig in der Kredit- oder Zuschussvariante des Programms Energieeffizient Sanieren (151, 152 oder 430) gefördert werden.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Sie stellen Ihren Antrag **nach** Abschluss der qualifizierten Baubegleitung. Der Antrag muss bis spätestens 3 Monate nach Rechnungsstellung bei der KfW vorliegen.

Antragstellung

*Unterlagen, Auszahlung,
Auskunfts- und Sorgfaltspflichten*

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- das vollständig ausgefüllte und von Ihnen unterschriebene Antragsformularnummer 600 000 1647 (das Online-Formular zur Antragstellung finden Sie im Internet unter <http://zuschussantrag.kfw.de>)
- nur bei privaten Antragstellern und Wohnungseigentümergeinschaften: eine Kopie des Personalausweises, ggf. des Hausverwalters bzw. einer vertretungsberechtigten Person
- nur bei Wohnungsunternehmen: eine Kopie eines Handelsregisterauszuges oder eines geeigneten gleichwertigen Nachweises
- die Rechnung über die erbrachten Leistungen; darin müssen die Leistungen einzeln aufgelistet und die Adresse des Investitionsobjektes genannt sein

Merkblatt

Bauen, Wohnen, Energie sparen



Energieeffizient Sanieren - Sonderförderung

Alle erforderlichen Antragsunterlagen finden Sie unter www.kfw.de/sonderfoerderungzuschuss oder Sie bestellen diese im Infocenter der KfW-Privatkundenbank unter der Telefonnummer 01801 / 33 55 77.

Wann wird der Zuschuss ausgezahlt?

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt zeitnah nach der Prüfung der KfW, entweder zur nächstfolgenden Quartalsmitte oder zum Quartalsende.

Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Zuschussnehmers

Nach Abschluss der Baubegleitung ist die Dokumentation über die Durchführung von Ihnen 2 Jahre aufzubewahren und der KfW auf Verlangen vorzulegen.

Alle Angaben im Antrag zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Wer ist als Sachverständiger zugelassen?

Ein Sachverständiger im Sinne der Förderrichtlinien ist ein im Bundesprogramm "Vor-Ort-Beratung" oder von der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. zugelassener Energieberater oder eine nach § 21 EnEV₂₀₀₉ ausstellungsberechtigte Person.

Sonstiges

Sachverständige